

Synopse

Volksinitiative "Jetzt si mir draa"

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **614.11**
Aufgehoben: –

	Volksinitiative «Jetzt si mir draa»
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Solothurn</i> gestützt auf Artikel 132 bis 134 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... (RRB Nr. ...) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985 (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:
§ 44 V. Steuerberechnung 1. Steuersätze ¹ Die Einkommenssteuer für ein Jahr beträgt <i>Tabelle 1</i> Für Einkommen ab 310'000 Franken beträgt die Steuer 10,50% des gesamten Einkommens. ² Für die Bestimmung des Steuersatzes wird das gesamte Einkommen durch den Divisor 1,9 geteilt	 <i>Tabelle geändert Tabelle 2</i> Für Einkommen ab 443'000 Franken beträgt die Steuer 10,50% des gesamten Einkommens.

<p>a) für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige,</p> <p>b) für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern, für die ein Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a gewährt wird, oder mit unterstützungsbedürftigen Personen zusammen leben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten,</p> <p>c) für verwitwete Steuerpflichtige im Jahr des Todes des Ehegatten und in den beiden darauf folgenden Jahren.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Die Steuersätze gemäss Absatz 1 und 2 werden aufgrund der Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.</p>	<p>⁵ Die Steuersätze gemäss Absatz 1 werden alle drei Jahre überprüft und angepasst, wenn sich die durchschnittliche Steuerbelastung aller Schweizer Kantone seit der letzten Anpassung um mehr als 0.5 Prozentpunkte verändert hat. Die Überprüfung der durchschnittlichen Steuerbelastung erfolgt gemäss der von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) publizierten Steuerbelastungsstatistik anhand unterschiedlicher Fallkonstellationen. Massgebend ist die durchschnittliche Einkommenssteuerbelastung aller Schweizer Gemeinden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>
<p>§ 45 2. Teuerung und kalte Progression</p> <p>¹ Der Regierungsrat passt bei jedem Anstieg der Teuerung um 5% seit Inkrafttreten dieses Gesetzes oder seit der letzten Anpassung die Tarifstufen in § 44, die allgemeinen Abzüge in § 41 und die Sozialabzüge in § 43 sowie den Mindestbetrag in § 20 Absatz 4 dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise an.</p> <p>² Massgebend ist der Indexstand ein Jahr vor Beginn der Steuerperiode, erstmals am 31. Dezember 2008; die Anpassung erfolgt frühestens auf die Steuerperiode 2010.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat passt die Tarifstufen in § 44, die allgemeinen Abzüge in § 41 und die Sozialabzüge in § 43 sowie den Mindestbetrag in § 20 Absatz 4 jährlich dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise an. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen.</p> <p>² Massgebend ist der Indexstand ein Jahr vor Beginn der Steuerperiode, erstmals am 31. Dezember 2023; die Anpassung erfolgt frühestens auf die Steuerperiode 2025. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf der Basis des letzten Ausgleichs.</p>
	<p>12. Übergangsbestimmungen zur Volksinitiative "Jetzt si mir draa"</p>

	<p>§ 292 Einkommenssteuer in den ersten sieben Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung per 1. Januar 2023</p> <p>¹ Abweichend von § 44 Absatz 1 beträgt die Einkommenssteuer in den ersten sieben Jahren nach dem Inkrafttreten</p> <p><i>Tabelle 3</i></p> <p>Für Einkommen ab 310'000 Franken beträgt die Steuer 10,50% des gesamten Einkommens.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Gesetzesänderungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrats Präsident Markus Ballmer Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.

Tabelle 1

Steuer	Einkommen
0.00%	von den ersten 12'000 Franken
5.00%	von den nächsten 2'000 Franken
6.00%	von den nächsten 3'000 Franken
7.00%	von den nächsten 3'000 Franken
8.00%	von den nächsten 5'000 Franken
9.00%	von den nächsten 7'000 Franken
9.50%	von den nächsten 18'000 Franken
10.00%	von den nächsten 20'000 Franken
10.50%	von den nächsten 28'000 Franken
11.50%	von den nächsten 212'000 Franken

Tabelle 2

Steuer	Einkommen
0.00%	von den ersten 14'000 Franken
4.00%	von den nächsten 6'000 Franken
6.00%	von den nächsten 6'000 Franken
7.00%	von den nächsten 8'000 Franken
8.00%	von den nächsten 9'000 Franken
8.50%	von den nächsten 12'000 Franken
9.00%	von den nächsten 13'000 Franken

Steuer	Einkommen
10.00%	von den nächsten 32'000 Franken
11.00%	von den nächsten 40'000 Franken
11.50%	von den nächsten 303'000 Franken

Tabelle 3

Steuer	Einkommen
0.00%	von den ersten 13'000 Franken
4.00%	von den nächsten 5'000 Franken
6.00%	von den nächsten 5'000 Franken
7.00%	von den nächsten 4'000 Franken
8.00%	von den nächsten 4'000 Franken
9.00%	von den nächsten 3'000 Franken
9.50%	von den nächsten 4'000 Franken
10.00%	von den nächsten 10'000 Franken
10.50%	von den nächsten 33'000 Franken
11.50%	von den nächsten 229'000 Franken